

1 h. Es ist eine mißverständliche Auffassung Ihrerseits, daß der Kommissionär auch von seiner Dienstverpflichtung dem Kommittenten gegenüber enthoben zu sein wünsche, wenn ihm ein Streik nur von ferne drohe. Unter diesem Zustand leben die Leipziger Kommissionäre leider oft, und es liegt keine Veranlassung vor, schon zu solchem Zeitpunkte, in dem der Geschäftsgang ja noch fortläuft, von der Dienstverpflichtung schon entbunden zu werden. Unter »Bedrohung« ist hier also selbstverständlich nur der Ausbruch eines Streiks zu verstehen.

Nun zu den einzelnen von Ihnen gestellten Forderungen:

1. Ihr Wunsch, daß der Börsenverein sich mit unseren Angelegenheiten beschäftigen möge, findet durchaus unsere Billigung, ja, er erscheint uns sogar bereits erfüllt, denn ohne Sachkenntnis der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse hätten nicht die Vorstände des Börsenvereins und des Vereins der Buchhändler zu Leipzig durch Bekanntmachung im Börsenblatt Nr. 60 die neuen Mindestbedingungen unseres Vereins unterstellt.

2. Ihre Forderung bezüglich der Vergütung von Zinsen für Kreditsalden ist oben bereits behandelt.

3. Die unter 1 d unserer Mindestbedingungen festgelegten Sätze für Sortimentbesorgung gelten nur für im Adreßbuch des Börsenvereins verzeichnete Buchhändler. Für kleinere Buchhandlungen dieser Art ist die Sortimentbesorgung nicht so gering, als Sie annehmen. Soweit Mitglieder unseres Vereins überhaupt mit Wiederverkäufern (also Firmen, die nicht in das Adreßbuch aufgenommen sind) deshalb in Verbindung stehen, um nicht den gesamten Nachwuchs völlig an die Grossisten zu verlieren, werden solchen Wiederverkäufern bereits höhere als die angegebenen Sätze berechnet.

4. Ihre Forderung, nur die Kommission der im Adreßbuch aufgenommenen Firmen zu besorgen, ist für die Mitglieder unseres Vereins sofort annehmbar, sobald ein Weg gefunden werden kann, andere Firmen dann überhaupt vom Bücherbezug über Leipzig auszuschließen. Solange dies nicht möglich ist, gilt das unter 3. Gesagte.

5. Die Erfüllung Ihres Wunsches, daß auch unser Verein sich den satzungsgemäßen Beschlüssen des Börsenvereins unterwirft, ist ohne Einschränkung selbstverständlich. Unser Verein hat niemals einen anderen Standpunkt eingenommen.

6. Ihre Forderung, daß auch das Sortiment für den Fall eines Streiks usw. geschützt werde, betrifft eine Sache, die das Sortiment direkt mit dem Verlag, vielleicht auf dem Boden des neugegründeten Arbeitgeberverbandes der Deutschen Buchhändler, auszumachen hat.

7. Ihr Wunsch, daß keinerlei unter die Kommissionärtätigkeit fallenden Arbeiten vom Kommittenten besorgt werden sollten, ist lediglich eine Zweckmäßigkeit- und somit eine Kostenfrage. Je mehr der Kommittent sich mit seinen Einrichtungen den Erfordernissen des Verkehrs über Leipzig anzuschließen vermag, desto mehr verbilligt er ihn zu seinem eigenen Vorteile.

8. u. 9. Zu Ihrem Wunsche nach Wiederaufnahme des Empfohlenen und nach einer Verbesserung der Leipziger Verkehrsanstalten können wir sagen, daß unser Verein sich mit der wichtigen Frage einer Beschleunigung des Leipziger Verkehrs bereits selbst befaßt hat. Wir verweisen hierbei auf die im Börsenblatt Nr. 98 veröffentlichten »Richtlinien«, auch hat der Verein der Buchhändler zu Leipzig, wie aus einer ebenfalls im Börsenblatt Nr. 98 abgedruckten Anzeige hervorgeht, in der Paketaustauschstelle Erweiterungsmaßnahmen getroffen, die auf eine Förderung eines rascheren Verkehrs hinzielen.

10. Worin der Vorteil für den Gesamtbuchhandel liegen sollte, wenn die Leipziger Verkehrseinrichtungen, wie Bestellanstalt und Paketaustauschstelle, aus der vorzüglichen Verwaltung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig genommen und in die sicher nicht minder gute, aber auch nicht bessere Verwaltung des Börsenvereins gelegt würde, ist uns, da wir in den Gang dieser Verwaltung eingeweiht sind, unerfindlich. Auch unter der Führung des Börsenvereins würde vermutlich dieselbe Kommission Leipziger Herren, die jetzt für diese Anstalten ehrenamtlich tätig ist, in gleicher Weise und nach gleichen Grundsätzen ihres Amtes walten.

Wir hoffen, Sie durch diese Ausführungen in vielen Dingen aufgeklärt und die Mehrzahl Ihrer Einsprüche widerlegt zu haben. Darum sei uns erlaubt, nun auch unsererseits nicht 10, sondern nur eine Forderung aufzustellen, nämlich: Daß Sie in uns zukünftig nicht mehr den »diktatorischen Leipziger Kommissionär« erblicken möchten, sondern einen dem Ihren gleichberechtigten Bruderverein, dem ebenso wie Ihnen das Gesamtwohl des Buchhandels am Herzen liegt, und der wohl weiß, daß es ein wichtiges und im höchsten Maße verantwortungsvolles Amt ist, der berufene Hüter von Leipzigs Stellung im Buchhandel und somit von einem guten Teile des deutschen Kulturlebens zu sein, und der deshalb mit Nachdruck den Vorwurf ablehnt, dieses Amt nach manchesterlichen Prinzipien zu verwalten.

Hochachtungsvoll

Verein Leipziger Kommissionäre.

Das Urheberrecht im Friedensvertrag.

Von Justizrat Dr. F u l d in Mainz.

Über die geistigen und künstlerischen Urheberrechte wie auch über die gesamten gewerblichen Schutzrechte bestimmt der Friedensvertrag, daß die bezüglichen Rechte wiederhergestellt werden. Das soll jedoch nicht schlechthin geschehen, sondern mit der Maßgabe, daß, soweit es sich um deutsche Rechte handelt, besondere Kriegsmaßnahmen der Alliierten: das Recht deutschen Patenten und Urheberrechten im öffentlichen Interesse Bedingungen aufzuerlegen oder Bedingungen, um die Erfüllung von Forderungen zu sichern, vorbehalten bleiben. Es ist also nicht die vorbehaltlose Restitutio in integrum anerkannt, sondern der Vertrag gibt den Alliierten das Recht, das Wiedereintrittende deutscher Patent- und Urheberrechte von gewissen Bedingungen abhängig zu machen. Wenn schon die Bestimmung für die geistigen und künstlerischen Urheberrechte keine erhebliche Bedeutung besitzt, vor allem um deswillen nicht, weil die Fortdauer der Geltung der Berner Konvention während des Krieges unter den kriegführenden Mächten allseits anerkannt worden und wenigstens in der Hauptsache auch in diesem Sinne verfahren worden ist, also unberechtigte Eingriffe in das Urheberrecht nicht stattgefunden haben, so ist es doch notwendig, zu dieser Bestimmung Stellung zu nehmen.

Zunächst wird zwischen den deutschen Urheberrechten einerseits und den Urheberrechten der Angehörigen der Alliierten andererseits ein Unterschied gemacht, da sich aus der Bestimmung ergibt, daß zwar die englischen, französischen und italienischen Urheberrechte von Deutschland ebenso restlos anerkannt und geschützt werden müssen wie vor dem Kriege — was bekanntlich auch während des Krieges in Deutschland geschah, wie sich insbesondere aus dem zugunsten der Verdischen Urheberrechte ergangenen Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg in Sachen Ricordi-Benjamin ergibt —, daß aber beispielweise England das Recht hat, zu bestimmen, daß die Geltung eines deutschen Urheberrechts davon abhängig gemacht wird, daß der Verleger einem englischen Verleger eine Zwangslizenz für die Herstellung englischer Ausgaben gewährt.

Diese Bestimmung verstößt gegen den Grundsatz der Gegenseitigkeit, der doch auf privatrechtlichem Gebiete ganz besonders das internationale Recht der neuen Zeit beherrschen sollte. Zu einer differentiellen Behandlung der deutschen Urheberrechte gegenüber den ausländischen ist um so weniger Veranlassung, als in Deutschland die Rechte der ausländischen Urheber vollständig intakt sind und Deutschland nach seiner internen Gesetzgebung und seinen Verpflichtungen aus dem Berner Vertrag gar nicht in der Lage ist, die Anerkennung ausländischer Urheberrechte von lästigen Bedingungen abhängig zu machen. Wenn aber auch die Alliierten auf dem Standpunkt stehen, daß die völkerrechtswidrigen Eingriffe in das gewerbliche und geistige Eigentumsrecht, die während des Krieges stattgefunden haben, nicht anzuerkennen sind, und wenn sie weiter auch der Auffassung huldigen, daß die fortdauernde Geltung der internationalen Kollektivverträge durch den Krieg eine Einbuße nicht